

Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung

Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

WA allgem. Wohngebiet

- 2. Maß der baulichen Nutzung
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - Ein Vollgeschoß, zusätzlicher Dachausbau auch als zweites Vollgeschoß zulässig
  - Grundflächenzahl GRZ -
  - Geschoßflächenzahl GPZ -
- 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

· Firstrichtung

--- Baugrenze

- 6. Verkehrsflächen
  - Straßenverkehrsflächen

F Fußweg

— Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen



Trafostation

- 9. Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Uferbegrünung

Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen

- A = Ahorn E = Esche
- Li = Linde
- 15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Sichtdreieck und Maßangabe

Böschung

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

bestehende Hauptgebäude

bestehende Wirtschafts- und Nebengebäude

zum Abbruch vorgesehene Nebengebäude

-6-6- bestehende Grundstücksgrenzen

---- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen Flurnummern

◆ → Hauptversorgungsleitung mit Masten und Schutzstreifen

zu 15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum ▲▲▲ Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 26.11.1984 bis 27.12.1984 in der Gemeinde Pfronten öffentlich ausgelegt.

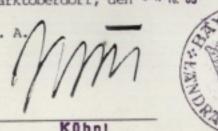
Pfronten, den 13. Juni 1985 (1. Bürgermeister)

b) Die Gemeinde Pfornten hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. Februar 1985 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung

Pfronten, den 13. Juni 198 Gemeinde Pfronten (1. Bürgermeister)

c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 0 3.10.85 Az.: 501-610-742 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG vom 6. Juli 1982 (GVBl S. 450) genehmigt.

Marktoberdorf, den 04.10.85



Reg. Amtmenn d) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 12.10.1985 gemäß § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung nach Ablauf der Bekanntmachung in der Gemeinde Pfronten auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Pfronten, den 15. Okt. 1985 Gemeinde Pfronten (1. Bürgermeister)

Gemeinde Pfronten .

LANDKREIS OSTALLGAU

Bebauungsplan Nr. 15. für das Gebiet "Steinach Süd"

M 1:1000

Landratsamt Ostallgäu Kreisplanungsstelle i.A. Mulchards